

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Manfred-Bezler-Saal der Gemeinde Steinheim am Albuch

Der Gemeinderat hat in Abstimmung mit dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim am Albuch am 08.12.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Manfred-Bezler-Saal der Gemeinde Steinheim am Albuch beschlossen:

§ 1

Widmung und Zweckbestimmung

(1) Der Manfred-Bezler-Saal ist der Sozialraum- und Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim (im Folgenden Feuerwehr genannt) und steht im Eigentum der Gemeinde Steinheim am Albuch (im Folgenden Gemeinde genannt).

(2) Der Manfred-Bezler-Saal dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Steinheim, und steht in erster Linie der Feuerwehr für ihre kameradschaftlichen und dienstlichen Zwecke zur Verfügung. Aus besonderen Anlässen kann die Gemeindeverwaltung eine andere Nutzung erlassen.

(3) Eine Benutzung von auswärtigen Personen oder Organisationen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung und der Bewirtschafter der Feuerwehr Steinheim am Albuch (im Folgenden Bewirtschafter genannt). (4) Eine anderweitige Nutzung ist möglich, soweit die Nutzungsart mit den räumlichen Verhältnissen im Einklang steht und die Feuerwehr oder die Gemeindeverwaltung keinen Nutzungsbedarf angemeldet hat.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Manfred-Bezler-Saals oder bestimmter Teile besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten für alle Nutzer, Veranstalter, Teilnehmer und Besucher des Manfred-Bezler-Saals vom Zeitpunkt des Betretens an bis zum Verlassen des Gebäudes.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung des Raumes obliegt der Gemeindeverwaltung.

(2) Die Beaufsichtigung ist Aufgabe des Bewirtschafters, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der Beaufsichtigung wird durch die Gemeindeverwaltung und die Feuerwehr festgelegt. Der Bewirtschafter übt im Auftrag der Gemeinde und der Feuerwehr das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Manfred-Bezler-Saal einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume. Seinen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung werden von ihm der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehr gemeldet.

§ 4

Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer den Manfred-Bezler-Saal zur Benutzung in dem Zustand, in welchem dieser sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten der den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haften die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haften die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe von Absatz 2 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten oder gepachteten Räumen gedeckt werden.

(7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Der Manfred-Bezler-Saal und seine Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

(3) Das Rauchen ist im Manfred-Bezler-Saal und in allen Nebenräumen untersagt.

(4) Kraftfahrzeuge dürfen nicht direkt davor, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

(5) Eigene Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Zustimmung des Bewirtschafters und mit entsprechender Kennzeichnung verwendet werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an diesen oder durch diese Geräte.

(6) Das Beherbergen von Übernachtungsgästen ist nicht möglich.

(7) Das Ballspielen ist untersagt.

§ 6

Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung

Nutzer, die den Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeindeverwaltung oder die Feuerwehr von der Nutzung des Manfred-Bezler-Saals ausgeschlossen werden.

§ 7

Regelmäßige Belegung, ständige Belegungen

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung einer Nutzungsgruppe zum regelmäßigen Übungsbetrieb, sowie einer Veranstaltung trifft die Gemeinde in Abstimmung mit dem Bewirtschafter.
- (2) Jede Übungsgruppe hat gegenüber der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der als Ansprechpartner fungiert.
- (3) Über die ständige Belegung führt die Gemeinde einen Belegungsplan, der der Feuerwehr und dem Bewirtschafter übergeben werden muss. Der Plan ist für alle Nutzungsgruppen verbindlich.
- (4) Dauerhafte Änderungen der Belegung sind der Gemeinde mitzuteilen.
- (5) Der Verantwortliche bekommt von der Gemeinde gegen Unterschrift einen Schlüssel für den Manfred-Bezler-Saal zur Verfügung gestellt. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Verein bzw. Organisation, für die er tätig ist, gesamtschuldnerisch.
- (6) Die durch die ständigen Belegungen üblicherweise verursachten Verunreinigungen des Manfred-Bezler-Saal werden durch die Bediensteten der Gemeinde beseitigt. Übermäßige Verunreinigungen, die der Nutzer nicht selbst beseitigt, werden von den Bediensteten der Gemeinde oder in deren Auftrag durch ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers entfernt.

§ 8

Zulässige Veranstaltungen, Programminhalt

- (1) Der Manfred-Bezler-Saal kann für öffentliche oder private Feiern, Versammlungen, Konzerte, Vorträge, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung Zweck und Inhalt der Veranstaltung darzulegen.

§ 9

Zeitpunkt

Veranstaltungen sollen grundsätzlich an Samstagen und Sonntagen stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung und der Bewirtschafter. Die betroffenen Nutzergruppen werden von der Gemeindeverwaltung oder dem Bewirtschafter rechtzeitig benachrichtigt.

§ 10

Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Durchführung einer Veranstaltung setzt einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung voraus. Der Antrag muss enthalten:

- a) Die ausrichtende Organisation oder Privatperson.
- b) Den Tag der Veranstaltung.
- c) Die Art der geplanten Veranstaltung.
- d) Den für die Veranstaltung Verantwortlichen mit Name und Anschrift.
- e) Den genauen Zeitraum der Durchführung sowie die für Auf- und Abbau benötigten Zeiten. Die Anmeldung bei einer Vereinsterminbesprechung gilt als Antrag.

(2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung und der Bewirtschafter. Der Antrag wird genehmigt, wenn

- a) die beantragte Veranstaltung im Einklang mit § 1 Abs. 2 und 3 steht.
- b) die Veranstaltung zulässig im Sinne von § 8 ist.
- c) keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der notwendigen Zuverlässigkeit und Sorgfalt des Veranstalters im Hinblick auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung aufkommen lassen könnten.

Durch die Genehmigung des Antrags kommt der Benutzungsvertrag zustande. Mit Vertragsschluss akzeptiert der Veranstalter die Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(3) Nach erteilter Genehmigung kann die Gemeinde vom Benutzungsvertrag nur aus Gründen höherer Gewalt oder bei öffentlichen Notständen zurücktreten. Gleiches gilt, wenn der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis sie die Genehmigung nicht erteilt hätte oder wenn ihr vor der Nutzung bekannt wird, dass der Veranstalter die Benutzungsbedingungen nicht einhält. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht daraus nicht.

§ 11

Pflichten des Veranstalters

(1) Der Aufbau ist vom Veranstalter in kürzest möglicher Zeit zu leisten. Bei Bedarf erteilt der Bewirtschafter die notwendigen Einweisungen. Bezüglich eines Termins für den Aufbau ist der Bewirtschafter zu kontaktieren.

(2) Der Abbau obliegt dem Veranstalter. Er hat den Manfred-Bezler-Saal besenrein zu verlassen. Alle anderen durch die Veranstaltung beanspruchten Räumlichkeiten (WC, etc.) sind von ihm bei Bedarf nass zu reinigen. Die Entscheidung obliegt dem Bewirtschafter. Der angefallene Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung sind insbesondere bezüglich der höchstzulässigen Besucherzahl, der Vorschriften über die Rettungswege und der Brandschutzvorschriften zu beachten.

(4) Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zum Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen geschlossen zu halten.

§ 12

Ordnungsvorschriften

(1) Dekorationen dürfen nur so verwendet werden, dass sie den Manfred-Bezler-Saal und seine Einrichtungen nicht beschädigen.

§ 13

Richtlinien für die Bewirtschaftung

- (1) Das Essen, sowie der Kuchen kann vom Veranstalter selbst mitgebracht werden oder von einem Lieferdienst geliefert werden.
- (2) Sämtliche Getränke werden grundsätzlich vom Bewirtschafter gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Bewirtschafter.
- (3) Der Bewirtschafter stellt für die Veranstaltung keine Bedienung zur Verfügung. Die Getränke müssen in Selbstbedienung von der Theke abgeholt werden. Der Ausschank erfolgt bis höchstens 2.00 Uhr. Veranstaltungsende spätestens 2.30 Uhr.
- (4) Dem Veranstalter ist mit der Benutzungs- und Entgeltordnung eine gültige Preisliste zu übergeben.
- (5) Die Getränke werden grundsätzlich in ganzen Flaschen abgerechnet. Ausnahme stellen Spirituosen dar.
- (6) Sollten dem Bewirtschafter durch Anmieten weiterer Gerätschaften, auf Wunsch des Veranstalters, Kosten entstehen wird dies dem Veranstalter weiter berechnet.

§ 14

Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Entgelthöhe

- (1) Für die Überlassung des Manfred-Bezler-Saals werden die in der Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgesetzten Entgelte berechnet.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt als Benutzungsdauer der im Vertrag festgelegt Zeitraum.
- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall von den Regelungen in Anlage 1 abweichen und eine andere Regelung festlegen.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Steinheim.
- (2) Das Entgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung einer Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Veranstalter eine Kautions von mindestens 500 € bis zu 1.500 € zu hinterlegen, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.

§ 17

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Das Grundentgelt wird in Höhe des hälftigen Betrages, das Nebenentgelt in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder der Saal noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.12.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steinheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinheim am Albuch, den 09.12.2020

gez. Holger Weise

Bürgermeister

Gemeinde Steinheim am Albuch – Manfred-Bezler-Saal

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Manfred-Bezler-Saal

	Grundentgelt	Manfred-Bezler-Saal
1.	Hauptversammlungen von Vereinen und Organisationen der Gemeinde Steinheim	30,00 €
2.	Pauschalentgelt Veranstaltungen	
2.1	Bürger der Gemeinde Steinheim	60,00 €
2.2	Auswärtige	80,00 €
3.	Trainings- und Übungszwecke / Stunde	5,00 €
	Nebenentgelt	
4.	Benutzungsentgelt für die Bewirtschaftung	
4.1	Spülen von Tellern, Besteck und Gläser / je anwesender Person	1,50 €
4.2	Müllentsorgung (wenn nicht wie in § 11 Abs. 2 geschehen)	20,00 €